

Einspruch gegen Bußgeldbescheid wegen Verstoß gegen Diesel-Fahrverbot

Name und Adresse

Bitte die folgende Adresse anhand des Bußgeldbescheids überprüfen und ggfs. ändern

An die Stadt Stuttgart
Straßenverkehrsbehörde
Eberhardstraße 35
70173 Stuttgart

Gegen den Bußgeldbescheid vom.....

Aktenzeichen

erhebe ich Einspruch und beantrage die Aufhebung des Bußgeldbescheids sowie die Erstattung der Kosten des Verfahrens.

Gründe:

Ich darf darauf hinweisen, dass ich <xy> Jahre alt bin und damit zu dem Personenkreis gehöre, der durch das Coronavirus in besonderer Weise gefährdet ist.

Besonders gefährdet sind nach unserer Einschätzung Personen ab 50 Jahren. Ab diesem Alter steigen die Todesraten exponentiell an.

Falls alternativ oder zusätzlich eine weitere Gefährdungslage vorliegt diese erläutern

Meine Gefährdungslage ergibt sich daraus, dass ich(Gefährdungslage darstellen: Chemotherapie, Herz-Kreislauf-Erkrankung...).

In dieser Situation ist es mir nicht zumutbar, öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch zu nehmen. Die Empfehlungen der Fachleute gehen dahin, Ansammlungen zu vermeiden bzw. Ansammlungen von mehr als 3 Personen sind verboten. In Fahrzeugen des öffentlichen Nahverkehrs bin ich aber mit sehr viel mehr Menschen auf engstem Raum zusammengepfercht. Es ist für mich nicht hinnehmbar, mich dieser Gefährdungslage im öffentlichen Nahverkehr auszusetzen. In einer solchen Situation muss ich mich selbst schützen und die Maßnahmen ergreifen, die für mich am ungefährlichsten sind. Da ich kein anderweitiges Fahrzeug zur Verfügung habe, ist mein Verhalten nach § 16 OWiG nicht rechtswidrig. Außerdem darf ich auch auf § 35 StGB hinweisen.

Sollte meinem Antrag nicht gefolgt werden, wird um Erteilung eines rechtsmittelfähigen Bescheids gebeten.

<Unterschrift>

Auszug referenzierter Rechtsnormen siehe , nächste Seite

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

§ 16 Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Handlung begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Handlung ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden

Strafgesetzbuch (StGB) § 35 Entschuldigender Notstand

(1) 1Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begeht, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden, handelt ohne Schuld. 2Dies gilt nicht, soweit dem Täter nach den Umständen, namentlich weil er die Gefahr selbst verursacht hat oder weil er in einem besonderen Rechtsverhältnis stand, zugemutet werden konnte, die Gefahr hinzunehmen; jedoch kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 gemildert werden, wenn der Täter nicht mit Rücksicht auf ein besonderes Rechtsverhältnis die Gefahr hinzunehmen hatte.

(2) 1Nimmt der Täter bei Begehung der Tat irrig Umstände an, welche ihn nach Absatz 1 entschuldigen würden, so wird er nur dann bestraft, wenn er den Irrtum vermeiden konnte. 2Die Strafe ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.